

663

2485 089

BUNDESGERICHTSHOF

IX 73 368/69

Beschluss

in der Entschädigungssache

Inhaber S. [REDACTED], [REDACTED] Str. 10

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verneint. Es hat dargelegt, daß der Kläger in dem Vergleich mit der Beklagten vom 7. Februar 1961, durch den ihm für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 30.000,- DM gewährt worden ist, auf ein Rentenwahlrecht verzichtet hat. Ferner hat es dargelegt, daß der Vergleich vom 1. Juli 1965 mit Zusatz vom 30. September 1965, durch den der Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 10.000,- DM erhalten hat, den Anspruch auf ein

661

- 3 -

Barleben abgeleitet sollte, den Verzicht des Klägers auf ein Rentenwahlrecht aber nicht berührt hat. Danach führt das Berufungsgericht aus, die Vergleiche seien weder unwirksam (§ 779 BGB) noch wirksam angefochten (§§ 119, 123 BGB) noch nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig noch nach den Grundsätzen über das Fehlen oder den Fortfall der Geschäftsgrundlage und über die unzulässige Rechtsausübung in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Eine Rechtsfrage der in § 219 Abs. 2 BGB bezeichneten Art stellt sich insoweit nicht.

Hinsichtlich der Verneinung eines Anfechtungsrechts nach Vorschriften des BGG-Schlußgesetzes hat das Berufungsgericht sich dem Urteil des Landgerichts angeschlossen. Das Landgericht hat insbesondere ausgeführt, daß dem Kläger kein erneutes Rentenwahlrecht nach dem hier allenfalls in Betracht kommenden Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluß zustehe. Die von Kläger seinerzeit nicht gewählte Rente sei durch die Änderungen in Art. I BGG-Schluß nicht erhöht worden. Auch insoweit liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vor. Wenn der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente für Berufsschaden vor Verkündung des BGG-Schlußgesetzes durch Vergleich über eine Kapitalentschädigung geregelt worden ist, dann ergeben sich die Voraussetzungen der Anfechtung (Art. III Nr. 3 BGG-Schluß) und der erstmaligen oder erneuten Rentenwahl auf Grund der Änderungen des BGG-Schlußgesetzes aus Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes; ob ein Wahlrecht besteht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (BGH Urt. vom 25. Februar 1971 - IX ZR 7/70 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Die Voraussetzungen eines erneuten Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

663

- 4 -

wahlrechts nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BRG-Schluss hat das Landgericht mit zutreffender Begründung verneint. Zu Ermittlungen in der Richtung, ob die Neufassung des § 92 BRG durch Art. I Nr. 47 BRG-Schluss erstmals ein Rentenzahlrecht für den Kläger begründet hat, bestand nach den Vorbringen des Klägers, bei Abschluß der Vergleiche vom 7. Februar 1961 und vom 1. Juli 1965 hätten für ihn die Voraussetzungen eines Rentenzahlrechts vorgelegen, kein Anlaß.

Hai

Dr. Thum